



Die Landeswahlleiterin Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Roland Rochlitzer  
CDU NRW - Justitiariat  
Wasserstraße 6  
40213 Düsseldorf

21 . März 2012  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
12 - 35.09.16

Telefon 0211 871-2349

### "Mitglied des Landtags" als Angabe unter "Beruf oder Stand" ?

Ihr Schreiben vom 19. März 2012

Sehr geehrter Herr Rochlitzer,

in Ihrer Anfrage vom 19. März werfen Sie die Frage auf, ob die bisherigen Mitglieder des Landtags **in den Wahlunterlagen unter "Beruf oder Stand" die Bezeichnung "Mitglied des Landtags" vermerken können.**

Festzuhalten ist zunächst, dass gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 LWahlG jeder Wahlvorschlag neben weiteren Angaben auch den "Beruf oder Stand" angeben muss. Entsprechendes ergibt sich aus § 23 Abs. 1 Nr. 2 LWahlO und der zugehörigen Anlage 11b.

Auch auf dem Stimmzettel erscheint der Beruf in der linken Spalte bei der Erststimme (§ 29 Abs. 1 Satz 1 LWahlO i.V.m. Anlage 17).

Anknüpfend an mein Schreiben vom 12. August 2009 weise ich ergänzend darauf hin, dass die Kommentierung von Schreiber zum BWahlG (8. Auflage 2009, vgl. § 26 Rdnr. 8 auf S. 512 unten/513 oben mit weiteren Nachweisen) davon ausgeht, dass auch die Tätigkeit als Bundestagsabgeordneter ein Beruf ist, neben dem - auf Wunsch des Bewerbers - auch der erlernte oder zuletzt ausgeübte Beruf angeführt werden könne.

Bei Landtagsabgeordneten sei aufgrund des jeweiligen Landesabgeordnetengesetzes zu entscheiden, ob ein "Vollberuf" vorliege. Daran dürfte unter Berücksichtigung der Praxis und letztlich auch der Regelungen zu den Abgeordnetenbezügen in Nordrhein-Westfalen kein Zweifel bestehen.

Dienstgebäude:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefax 0211 871-3355

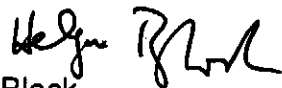
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Als Besonderheit kommt aktuell allerdings hinzu, dass sich der Landtag gemäß Art 35 Abs. 1 LV am 14. März 2012 selbst aufgelöst hat (Ende der Wahlperiode), so dass die Abgeordneten ihren bisherigen Status nicht mehr inne haben und daher auch nicht mehr die Bezeichnung "MdL" führen können. Unter Berücksichtigung dieser Situation halte ich es für korrekt, die Berufsbezeichnung "**Landtagsabgeordneter**" und nicht "MdL" in den Wahlunterlagen zu verwenden, um Missverständnissen hinsichtlich einer noch bestehenden Mitgliedschaft im Landtag Nordrhein-Westfalens vorzubeugen. Zugleich müsste damit dem Interesse bisheriger Abgeordneter, ihre Parlamentstätigkeit in den Wahlunterlagen zum Ausdruck zu bringen, Rechnung getragen sein.

Ihr Einverständnis voraussetzend, möchte ich Durchschriften dieses Schreibens auch den Landesgeschäftsstellen der anderen im Landtag vertretenen Parteien und den Bezirksregierungen zwecks Information der Kreiswahlleitungen zuleiten, um eine gleichmäßige Verwaltungspraxis im Land zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Block